

Laibacher Zeitung.

Nr. 115.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 24. Mai

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1869.

Ämtlicher Theil.

Gesetz vom 14. Mai 1869,

durch welches die Grundzüge des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

(Fortsetzung.)

II. Schulbesuch.

§ 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 21. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§ 22. Die Aufnahme findet, die Fälle der Ueberfiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Die Bezirksschulaufsicht kann ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§ 23. Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Knaben, welche eine höhere Schule besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Zu letzteren Fälle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel begründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§ 24. Die Eltern oder deren Stellvertreter so wie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.

§ 25. Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Kindern die erforderlichen Schulbücher und anderen Lernmittel zu beschaffen.

III. Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte.

§ 26. Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.

§ 27. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Musterchule, bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen auch ein Kindergarten.

Den Lehrerbildungsanstalten wird auch zur Anleitung und Uebung in den landwirthschaftlichen Arbeiten ein zweckmäßig gelegenes Stück Land in entsprechendem Umfange zugewiesen.

§ 28. Die Dauer des Bildungscurses beträgt vier Jahre.

§ 29. In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

- Religion,
- Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften.
- Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,
- Mathematik (Rechnen, Algebra und Geometrie),
- beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik und Mineralogie),
- Naturlehre (Physik und Anfangsgründe der Chemie),
- Geographie und Geschichte,
- waterländische Verfassungslehre,
- Landwirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodenculturverhältnisse des Landes,

Schreiben,
Zeichnen (geometrisches und Freihandzeichnen),
Musik,
Leibesübungen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde so wie mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

§ 30. Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:

- Religion,
- Erziehungs- und Unterrichtslehre und Geschichte derselben,
- Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,
- Geographie und Geschichte,
- Arithmetik,
- Naturkunde (beschreibende Naturwissenschaften und Naturlehre),
- Schreiben,
- Zeichnen,
- Gesang,
- Haushaltungskunde,
- fremde Sprachen,
- weibliche Handarbeiten,
- Leibesübungen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrkursen.

§ 31. Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landes Schulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Wo es das Bedürfnis erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landesprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

§ 32. Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Nachweis der Letzteren wird durch eine strenge Aufnahmeprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Gegenstände, die in der Unterrealschule oder im Unterghymnasium gelehrt werden, die fremden Sprachen ausgenommen.

Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§ 33. Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgange 40 nicht übersteigen.

§ 34. Nach vollständiger Beendigung des Unterrichtscurses werden die Lehramtszöglinge einer unter dem Vorfige eines Abgeordneten der Landes Schulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung aus sämtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrt Gegenständen unterzogen und erhalten, wenn sie den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugniß der Reife.

§ 35. Das Lehrpersonale der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Director, welcher zugleich die Uebungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern und wird vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

Die Lehrer der Uebungsschule sind verpflichtet, bei der Bildung der Lehramtszöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

§ 36. Die Befoldungen der Directoren sind auf 1200 bis 1800 fl., jene der Hauptlehrer auf 1000 bis 1200 fl. festzusetzen. Die einen wie die anderen erhalten überdies von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt, bis zum vollendeten 20sten Jahre dieser Dienstleistung eine Gehaltserhöhung von 100 fl.

Die Directoren in Wien und Triest genießen auch Quartiergelder von 300 Gulden, die Hauptlehrer von 150 Gulden.

§ 37. Der Unterricht in den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unentgeltlich.

Unbemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs

Jahre lang dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten.

§ 38. Das Zeugniß der Reife (§ 34) befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungszeugniß erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur Bornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§ 5, Absatz 6).

Das Lehrbefähigungszeugniß erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere zu.

§ 39. Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur ein mal zulässig.

Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten.

§ 40. Schulamtsandidaten, welche nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung seit mehr als drei Jahren keinen Schuldienst an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schule versehen haben, müssen sich vor ihrer definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule (§ 2) einer abermaligen Prüfung unterziehen.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen kann der Minister für Cultus und Unterricht Dispens gewähren.

§ 41. Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniß der Reife erwerben. (§ 38, Abs. 1).

§ 42. Zum Zwecke einer umfassenderen Ausbildung für den Lehrerberuf sollen besondere Lehrercurse (pädagogische Seminarier) an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Cultus und Unterricht.

(Fortsetzung folgt.)

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 7. März d. J. über Antrag des Reichskanzlers, Ministers des kaiserl. Hauses und des Außern, die Erhebung des bisherigen k. k. Viceconsulats in Janina zu einem Generalconsulate mit der Amtswirkfamkeit für ganz Albanien allergnädigst zu genehmigen und den mit dem Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten Consul in Syra Dr. Georg v. Hahn zum Generalconsul zweiter Classe auf dem erstgedachten Posten huldreichst zu ernennen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 7. März d. J. über Antrag des Reichskanzlers, Ministers des kaiserlichen Hauses und des Außern, die von dem derzeitigen Consul in Scutari Joseph Dubravcic angeführte Vorsezung auf den erledigten Consulsposten in Syra allergnädigst zu genehmigen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 4. April d. J. über Antrag des Reichskanzlers, Ministers des kaiserlichen Hauses und des Außern, den bisherigen Viceconsul in Janina Julius Zwi ed in el v. Südenhorst zum Consul in Scutari allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat den Gerichtsadjuncten des Landesgerichtes Laibach Franz Ritter v. Gariboldi zum Bezirksrichter in Wippach ernannt.

Am 22. Mai 1869 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XXX. und XXXI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Das XXX. Stück enthält unter Nr. 63 das Gesetz vom 14. Mai 1869 über die Errichtung von Gewerbegerichten.

Das XXXI. Stück enthält unter
 Nr. 64 die Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1869
 betreffend die Zuweisung der Stadtgemeinde Kranitz und der
 Dorfgemeinde Deutsch-Brannitz zu dem Sprengel des Be-
 zirksgerichtes Eibenbüchel;
 Nr. 65 die Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1869
 betreffend die Zuweisung der Gemeinde Polzowice Zwierzyn-
 niecle zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirks-
 gerichtes Krakau;
 Nr. 66 das Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Art. 20
 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl.
 Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt
 zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen
 von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.
 (W. Ztg. Nr. 116 vom 22. Mai.)

Nichtamtlicher Theil. Ausichten vom Concil.

Nach einer aus guter Quelle geflossenen Mittheilung soll der Cardinal Antonelli ganz kürzlich dem Gesandten einer eismontanischen Regierung auf dessen Befragen erklärt haben: die Absicht, das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem nächsten Concil proclamiren zu lassen, bestehe allerdings; diese Unfehlbarkeit werde ohnehin schon seit geraumer Zeit von allen guten Katholiken geglaubt, und so werde sich denn auch die Feststellung des neuen Dogma's mit aller Leichtigkeit vollziehen. Ist diese Aeußerung richtig, so darf nicht etwa vorausgesetzt werden, daß man in Rom die Tragweite des neu zu schaffenden Glaubensprinzips nicht überschäue. Die „Civiltà“* läßt keinen Zweifel darüber, daß eine der vornehmsten Wirkungen bereits ins Auge gefaßt, und daß noch ein anderes Princip, welches seinerseits eine unabsehbare Kette von Consequenzen nach sich ziehen muß, mit klarem Bewußtsein angestrebt wird. Sie hat in ihrer Nummer vom 3. April l. J. (S. 22 ff.) die berühmte, von päpstlicher Seite doppelt bekräftigte und als höchste Glaubensentscheidung auf die ganze kirchliche Welt gerichtete Bulle Unam Sanctam Bonifaz' VIII., mit Rücksicht auf das bevorstehende Concil eingehend besprochen, und betrachtet es als selbstverständlich, daß sie ihrem ganzen Inhalt nach, gleich allen andern dogmatischen und in der ganzen Kirche angenommenen Glaubensdecreten, alsbald nach dem Concil in volle Kraft trete und künftig der ganzen katholischen Lehre von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu Grunde gelegt werde. Die Sätze, welche also nach entschiedener päpstlicher Unfehlbarkeit in den gelehrten sowohl, als in den Volkunterricht aufgenommen werden, sind:

Die zwei Gewalten, die bürgerliche und die geistliche, sind in der Macht der Kirche, d. h. der des Papstes, welcher jene, die weltliche nämlich, durch Könige und andere, aber nach seiner Leitung und solange er sie duldet (ad nutum et patientiam sacerdotis), verwalten läßt. Der geistlichen Macht steht es, nach göttlichem dem Petrus gegebenen Auftrag und Machtumfang, zu, die weltliche Gewalt einzusetzen und, falls sie nicht gut ist, zu richten; wer sich diesen ihren Anordnungen widersetzt, lehnt sich gegen Gottes Stiftung an.

Mit einem Wort: die vollständigste Herrschaft der Kirche über den Staat wird im nächsten Jahr als Princip und katholischer Glaubenssatz in Kraft treten und einen Factor bilden, mit welchem jedes Gemeinwesen, jeder Staat, der katholische Einwohner hat, wird rechnen müssen. Unter „Kirche“ sind aber in diesem System der Papst und die nach päpstlicher Weisung und Vollmacht handelnden Bischöfe zu verstehen.

Von dem Augenblick an, in welchem die päpstliche Unfehlbarkeit durch das Concil proclamirt sein wird, ändert sich also die Stellung sämmtlicher Regierungen zur Kirche von Grund aus. Der römische Stuhl geräth dann zu den einzelnen Staaten in ein ähnliches Verhältniß, in welchem er sich jetzt gegenüber Italien bezüglich der früher zum Kirchenstaat gehörigen Provinzen befindet. Alle Staaten befinden sich dann eigentlich in einem Zustande permanenter Auflehnung gegen ihre rechtmäßige, göttlich gesetzte Obrigkeit, den Papst. Dieser kann und wird seinerseits wohl auch fernerhin gar vieles, was eigentlich anders sein sollte, geschehen lassen; denn es ist schon längst in Rom angenommen, daß dem Recht, auch dem göttlichen, keineswegs immer die Pflicht, von dem Rechte Gebrauch zu machen, zur Seite stehe. Man wird vielmehr in unzähligen Fällen schweigen oder mit den im österreichischen Concordat Art. 14 gebrauchten Worten etwa sagen: „Temporum ratione habita, sua Sanctitas hand impedit“ u. s. w. Aber das gilt dann doch alles nur „auf Wohlverhalten,“ oder so lange die Zeiten sich nicht ändern oder bis es einmal zuträglicher erscheint, einzugreifen. Im Gewissen ist aber jeder Ka-

* Bei dem Gewicht, welches der „Civiltà“ als Hauptquelle für alle mit dem Concil zusammenhängenden Fragen zukommt, wird es gut sein, auf die Stellung hinzuweisen, welche Pius IX. in seinem Breve vom 12. Februar 1866 (abgedruckt in der „Civiltà“, Serie VI. vol. p. 7-15) zu dieser Zeitschrift einnimmt. Der Papst erklärt hier: Diese Zeitschrift, neben der ihr obliegenden Vertheidigung der Religion vorzüglich bestimmt, die Autorität und Macht des römischen Stuhls und dessen Ansprüche zu lehren und zu verbreiten, solle von nun an von einem eigenen Collegium, das aus den vom Jesuiten-General zu ernennenden Männern bestehe, geschrieben und herausgegeben werden; dazu werden dann zugleich ein eigenes Gebäude und Revenuen angewiesen. Die vorgängige Censur der Artikel wird, wie in Rom bekannt ist, mit besonderer Sorgfalt und Wachsamkeit geübt, so daß dieselben offenbar mit Approbation der Curie erscheinen

tholik verpflichtet, sich zuerst in politischen oder socialen Fragen nach den Weisungen oder dem ihm kund gewordenen Willen seines obersten Herrn und Gebieters, des Papstes, zu richten, und selbstredend im Fall eines Conflictes zwischen seiner Regierung und der päpstlichen auf die Seite der letztern zu treten. Keine Regierung wird also mehr, solange sie nicht der päpstlichen Genehmigung oder Zustimmung zu ihren Maßnahmen und Verwaltungsacten sicher ist, auf die Treue und den Gehorsam ihrer katholischen Unterthanen rechnen können. Bei nicht katholischen Dynastien kommen nun auch noch die frühern Erklärungen der Päpste gegen häretische Fürsten, die das Unfehlbarkeitsdogma alle mit neuer Kraft beleben wird, hinzu. Wenn jetzt schon häufig die Klage vernommen wird, daß in Staaten mit protestantischen Dynastien oder einer protestantischen Majorität die Katholiken, soweit sie dem Staatsdienste sich zuwenden, mißtrauisch behandelt, daß sie von den wichtigeren Vertrauensposten, von den höhern Verwaltungsstellen geflüchtlich ferne gehalten werden — wie wird sich das erst nach dem Concil gestalten? (N. A. Ztg.)

Der erste Tag der Adress-Debatte.

Pest, 20. Mai. Bei außerordentlich reger Theilnahme des Publicums, das die Galerien vollständig füllte, begann heute die Adress-Debatte. Nach Erledigung einiger unwesentlicher Dinge kam endlich um halb 1 Uhr die Reihe an die Adress-Entwürfe. In Folge der vorgeschickten Stunde sprachen heute blos zwei Redner, Pulszky und Tisza, beide kurz und mehr um der Form zu genügen, die den Antragstellern das erste Wort gibt, als um in medias res einzugehen. Ihre wichtigsten Motive behielten sich beide Redner aller Wahrscheinlichkeit nach für das Schlußwort vor.

Pulszky beginnt damit, daß er betont, Adress-Debatten hätten in wahrhaft constitutionellen Staaten keine große Bedeutung. Nur dort, wo die Legislative nicht in jedem Momente alle Fragen des staatlichen Lebens berühren kann, wo ihr gewisse Partien vorenthalten werden, wird die Adress-Debatte zu einer großen parlamentarischen Parade, in welcher über Alles und Jedes gesprochen wird.

Auf die einzelnen Entwürfe übergehend, constatirt Pulszky vor allem, daß die Entwürfe der Commission und des linken Centrums sich in manchen Punkten begegnen. So zum Beispiel vor allem in der Loyalität gegen den Thron, die in jedes gute Ungarherz unverwundlich eingegraben ist. Ferner in der Anerkennung der unabwiesbaren Nothwendigkeit der Reformthätigkeit. Principiell sind wir auch hierin einig. Und das Zusammentreffen auf diesen beiden Punkten beweist es zur Genüge, daß in Ungarn weder die Revolution, noch die Reaction Terrain hat. Die Treue gegen den gekrönten König, die Sehnsucht nach Reformen umschließt uns Beide. (Lebhafte Beifall.)

Bezüglich der Reformfragen unterscheiden sich beide Entwürfe darin, daß der Tisza's in die Details eingetht. Die Commission ihrerseits hielt dies nicht für nothwendig, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil in parlamentarischen Staaten die Initiative bezüglich der Gesetzesentwürfe großentheils von der Regierung ausgeht; so lange wir also die Arbeiten des Ministeriums nicht kennen, wollen wir kein präoccupirendes Urtheil abgeben und das Haus in seinen späteren Entscheidungen nicht in vorhinein binden. Auch die Reihenfolge der Arbeiten wollten wir nicht festsetzen, weil wir aus Erfahrung wußten, daß derartige Vorhaben nur in den allerjüngsten Fällen eingehalten werden können. Das Leben, die parlamentarische Praxis tritt mit immer neuen Anforderungen in den Kreis unserer gefaßten Beschlüsse, und allen muß Rechnung getragen werden.

Auch bezüglich Croatiens betont Pulszky mit Befriedigung die Uebereinstimmung zwischen beiden Adress-entwürfen. Miletics wird es gewiß nicht gelingen, Unfrieden zu säen zwischen den beiden Brudernationen. Bezüglich Dalmatiens erklärt Redner, diese Angelegenheit sei keine Rechtsfrage, wohl aber eine Frage, deren Entwicklung nur die Zeit bringen kann. Dalmatien wird demjenigen Staat angehören, der für dasselbe größere Opfer bringen, der die Schätze dieses Landes dem Ganzen auf ersprießlichere Weise dienstbar machen kann.

Nachdem noch Pulszky sich gegen die äußerste Linke gewendet und ihr den Vorwurf gemacht, sie habe sich in die internen Angelegenheiten Oesterreichs eingemengt und den äußersten Parteien daselbst den Anlaß gegeben, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, übergeht er auf denjenigen Moment in den Entwürfen, der sie von einander unterscheidet. Es ist dies die staatsrechtliche Frage. Pulszky erklärt, der staatsrechtliche Ausgleich könne und dürfe nicht mehr in Frage gestellt werden. Es gibt im Lande eine nicht unansehnliche Partei, die mit dem 1867er Werke nicht zufrieden ist, aber gab es nicht Malcontente auch gegenüber der pragmatischen Sanction, und berufen wir uns nicht heute auf dieselbe als auf die Garantie unserer Rechte und Freiheiten? Pulszky schließt unter Beifall, indem er mit Hinweisung auf die Tag für Tag zunehmende materielle Entwicklung des Landes die Behauptung ad absurdum führt, Ungarn könne neben dem staatsrechtlichen Ausgleich nicht floriren.

Koloman Tisza setzt in kurzem Vortrage auseinander, warum sein Adressentwurf die einzelnen Reformfragen specialisirt. Die Antwort des Hauses könne sich nur an die Thronrede halten und diese gehe ebenfalls in die Details ein. Und selbstverständlich muß die Antwort der Volksvertretung noch weiter gehen, und auch diejenigen Angelegenheiten berühren, die in der Thronrede nicht enthalten sind. Tisza zählt hierauf die einzelnen Punkte seines Entwurfes auf und betont besonders die Nothwendigkeit einer energischen Manifestation für die Erhaltung des Friedens. Gegen Miletics sich wendend, erklärt Redner unter lautem Beifall des Hauses, sein Entwurf sei kein solcher, den das ungarische Parlament überhaupt in Verhandlung nehmen kann. Wenn einmal über den Trümmern Oesterreichs und Ungarns ein neues Staatengebilde sich erheben wird, dann werden ähnliche Adressen am Plage sein. Auch an die Adresse der äußersten Linken hat Tisza einige sehr bittere Worte. Die Erwähnung des böhmischen Ausnahmestandes im Entwurf dieser Fraction ist — nach ihm — ein außerordentlicher Fehler. Mit demselben Rechte kann man sich dann im österreichischen Reichsrathe in die internen Angelegenheiten Ungarns einmischen. Auch er (Redner) freue sich der Aufhebung des Belagerungszustandes in Böhmen, aber als ungarischer Volksvertreter könne er diesbezüglich seine Stimme nicht erheben. Redner schließt mit einem Appell an das Haus, die Reformfragen nicht vom einseitigen Parteistandpunkte, sondern vom höheren Gesichtspunkte des Fortschritts und der Freiheit aufzufassen. (Beifall.)

Gegen zwei Uhr Schluß der Sitzung. Morgen Fortsetzung der Debatte.

Die Wählerversammlungen in Paris

verließen am 17. d. sämmtlich in bester Ruhe und ohne bemerkenswerthe Zwischenfälle. An den meisten Orten wurde die Discussion nicht mehr von den Candidaten, sondern von Wählern geführt; nur im 6. Bezirk wechselten Guérout und Jules Ferry noch die letzten Schüsse. Im Pré-aux-Cleres wurde die Candidatur des Herrn Ferry in dessen Abwesenheit von einem Herrn Vuiffon lebhaft angegriffen, worauf ein Freund Ferrys, Herr Leon Bequet, seine Vertheidigung führte. Da ein Wähler fragte, was Herr Ferry thun würde, wenn Preußen eine drohende Haltung annehme, entgegnete Herr Bequet, daß dies von der Art der Drohung abhängen würde. „Es gibt Drohungen, welche man verachtet, wenn man stark und mächtig ist. Aber, wenn Preußen die Hand auf seinen Degengriff legen würde, so würde Herr Ferry sich erinnern, daß auch Frankreich einen Degen hat, den es noch nie vergebens aus der Scheide gezogen hat.“ (Anhaltender Beifall.) — Es verdient erwähnt zu werden, daß von den Candidaten der Opposition in Paris Einer es nicht angemessen gefunden, sich überhaupt jemals einer Wählerversammlung zu zeigen: Thiers.

Der „Temps“ hält folgenden Epilog: „Die gesetzliche Periode der öffentlichen Versammlungen ist abgelaufen und wir sind nun in die fünf Tage politischer Fastenzeit getreten, welche das Gesetz vom 6. Juni 1868 erfordert. Der gestrige Abend ist so ruhig wie nur möglich verstrichen und die officösen und anderen Alarmisten sind rasch zu Schanden geworden. Wenn die Freunde der Freiheit einen Rückblick auf die letzten vierzehn Tage werfen, so können sie sich nur laut zu der maßvollen und verständigen Haltung Glück wünschen, welche das Volk von Paris in diesem Zeitraum so natürlicher und so berechtigter Aufregung zu beobachten gewußt hat. Mehr als zweihundert Versammlungen sind in Paris gehalten worden, und von dieser so beträchtlichen Zahl haben nur drei, nämlich die des Cirque Napoléon, des Châtelet und des Turnsaals der Sorbonne, zu einiger äußerer Unruhe Anlaß gegeben, und selbst die Zwischenfälle, welche diese drei Volksmeetings bezeichneten, hätten höchst wahrscheinlich zum großen Theil vermieden werden können, wenn die Polizei mehr Umsicht und Zurückhaltung gezeigt hätte. So bewies das allgemeine Stimmrecht seinen Beruf, die Freiheit zu üben, so hat es sich gleich das Erstemal mindestens auf dieselbe Stufe mit den Wählern gestellt, welche durch eine lange Erfahrung mit dem Gebrauch des Vereinsrechts am meisten vertraut sind. Dieses Resultat ist schlagend, und man kann es nicht laut genug verkünden, nicht oft genug betonen, daß das Lösungswort ausgegeben ist, den Wählern der Provinz mit den angeblichen Unruhen von Paris durch einzujagen. Man hat bereits die Kundgebungen des Circus, des Châtelet und der Sorbonne arg übertrieben und man wird nicht ermangeln, sie noch ferner bis zum Wahltage auf das Hartnäckigste auszubenten. Aber wir haben Vertrauen in den gesunden Sinn und das Urtheil der Bevölkerung der Departements und wir sind gewiß, daß dieselben mit den interessirten Pügnen und Entstellungen kurzen Proceß machen werden.“

Oesterreich.

Wien, 20. Mai. (Der Präsident des obersten Gerichtshofes, Ritter v. Schmerling), hat am 15. d. M. sein vierjähriges Dienstjubiläum begangen. Sowohl von Seiten Sr. Majestät des Kaisers,

als auch der Minister und Mitglieder des Reichsrathes wurden dem Jubilar Glückwünsche gebracht.

— 21. Mai. (Unter den Landtagsvorlagen), an denen in den Ministerien gearbeitet wird, nehmen die Ausführungsgesetze zu dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Wasserrechtsgesetze, sowie Gesetze zum Schutze der Forst- und Waldkultur die erste Stelle ein. Das Schulwesen wird die Landtage gleichfalls in hervorragender Weise beschäftigen. In einigen Ländern sind noch die Schulaufsichtsgesetze zu beschließen; überdies wird das Unterrichtsministerium die auf Regelung des Volksschulwesens bezüglichen Specialgesetze vorlegen.

— (Ausgleich zwischen Staat und Kirche.) Das clericale in Prag erscheinende Journal „Die Zeit“ constatirt, daß viele Anzeichen darauf hindeuten, daß ein Ausgleich zwischen Staat und Kirche in der nächsten Zukunft schon in Aussicht stehe. Als solche Anzeichen werden namentlich angeführt der über die Stellung der Kirche zum Staate handelnde Passus der Thronrede und die Haltung, welche die Bischöfe gegenüber den Schulgesetzen eingenommen haben. Von einem Ausgleich aber kann wohl nur insofern — und auch nach der Allerhöchsten Thronrede — die Sprache sein, als die Bischöfe, endlich die Erfolglosigkeit der Opposition einsehend, sich nun der vom Staate wieder zurückgenommenen Legislation fügen sollten.

West, 21. Mai. (Sitzung des Unterhauses.) Der Bericht der dritten Verificationscommission, wonach die Wahl des Grafen Raday cassirt wird, wird verlesen. Ministerpräsident Graf Andrassy antwortet auf die neuliche Interpellation Fränzi's bezüglich der Garde; er sagt, dieselbe bestehe nicht ausschließlich aus Adelligen; das Vorschlagsrecht der Municipien konnte nicht berücksichtigt werden. Hierauf wurde die Adressdebatte fortgesetzt. Ernst Simonj spricht für den Entwurf der äußersten Linken, Miletics für seinen Entwurf und Graf Szymah für den Entwurf der Commission.

Ausland.

Berlin, 20. Mai. (Finanzielles.) Unter die Reichstagsmitglieder wurde eine Denkschrift des preussischen Finanzministers vertheilt. Nach derselben beträgt das Deficit der nächsten Jahre circa 9 1/2 Mill. Thaler. Zur Herstellung des Gleichgewichtes im Budget ist die Bewilligung der Bundessteuern unerlässlich notwendig. Zu den bekannten Steuerprojecten tritt noch die Besteuerung der Eisenbahnfahrkarten hinzu. Der Gesamtsteuerertrag ist auf 11 1/2 Mill. veranschlagt, wozu Preußen 3 1/2 Mill. beizusteuern hat.

— 20. Mai. (Der norddeutsche Reichstag) hat heute seine durch die Pfingstferien unterbrochene Thätigkeit wieder aufgenommen. Obwohl die Session schon am 5. oder 6. Juni geschlossen werden soll, wird dem Reichstage doch die Erledigung der Finanzvorlagen des Bundesrathes zugemuthet. Zu den bereits bekannten Steuerobjecten treten fast jede Woche neue hinzu und weitere Steuervorschläge liegen in der Luft. Die Vorlage in Betreff der Quittungssteuer soll den Bundesrath in seiner nächsten Plenarsitzung beschäftigen. In Abgeordnetenkreisen ist man natürlich über diese Steuerprojecte nicht sehr entzückt. Die national-liberalen Organe deuten an, daß es Pflicht des Reichstages sei, alle Steuerentwürfe, bis etwa auf die Wechselstempelsteuer, abzulehnen. Aber nachgiebig, wie die National-liberalen nun einmal sind, werden sich wohl erweichen lassen, wenn Graf Bismarck ihnen in's Gewissen redet.

— 21. Mai. (Reichstagsitzung.) Bei der ersten Berathung der neuen Börsen- und Brauabmalsteuer betont Graf Bismarck, daß zwischen Preußen und dem norddeutschen Bunde eine einheitliche Finanzverwaltung bestehe; er hebt hervor, daß bei Ablehnung der Steuervorlagen weniger der norddeutsche Bund als Preußen getroffen werde; er erklärt, wenn die neuen Steuern nicht bewilligt würden, so bliebe Preußen entweder nur ein 5procentiger Zuschlag zur Einkommensteuer übrig oder, falls der Bedarf nicht gedeckt würde, müßten Beschränkungen in den Ausgaben eintreten; er würde nie zugeben, daß vom Capital gelebt werde. Hierauf wurde die Sitzung vertagt.

München, 21. Mai. (Landtag.) Von den 150 bisher gewählten Abgeordneten des Landtages gehören der Fortschrittspartei 58, der Patriotenpartei 72, der Mittelpartei 14, der Demokratenpartei 1 an. Bei fünf Wahlen ist der Erfolg unbekannt.

Rumänien. Die Judenverfolgungen werden eifrig fortgesetzt. Nach einem Telegramm der „Deb.“ läßt Minister Cogolniceano die Austreibung der Israeliten aus allen Dorfgemeinden mit unerbittlicher Strenge durchführen. Alle von den Betroffenen deshalb eingeleiteten Schritte und Petitionen blieben erfolglos. Cogolniceano selber äußerte zu einer Israeliten-Deputation: „So lange ich Minister sein werde, werde ich keinen Juden in den Dorfgemeinden dulden.“ Bis zu dem in diesem Monate eintretenden Ausziehetermine darf sich kein Israelit mehr in den Dörfern vorfinden. Das Elend unter den Vertriebenen ist unbeschreiblich.

Revanepost. Triest, 20. Mai. Durch den Lloydampfer „Vesta“ erhielten wir heute Morgens die

Revanepost mit Nachrichten bis zum 15. d. M. Die cretischen Anführer wurden endlich freigelassen und auf Kosten der Regierung nach Syra gebracht. Nur Hadjschi Michali, der sich zuletzt ergeben, ist in Constantinopel zurückgeblieben, wo er sich jedoch auf freiem Fuße befindet. — Die griechische Zeitung „Neologos“ wurde wegen anstößiger Artikel über den Prinzen von Wales auf zwei Monate suspendirt. — Ein gewisser „Capitän“ Palmer, der während des cretischen Aufstandes zuerst der griechischen Regierung, dann der türkischen eine Erfindung zur Zerstückung des feindlichen Geschwaders angeboten, begab sich vor kurzem zum Großvezier und theilte demselben mit, daß er einem Complot gegen den Sultan und die Regierung auf der Spur sei, worüber er, natürlich gegen entsprechende Entschädigung, Näheres mittheilen wolle. Schließlich wurde der „Capitän“ — welcher es ganz einfach auf einen ähnlichen Gaunerstreich abgesehen hatte, wie derselbe unlängst in Cairo versucht worden — als Schwindler verhaftet.

Ueberlandpost. Der Lloydampfer „Progresso“ brachte uns heute Mittags die ostindische Ueberlandpost mit Nachrichten aus Calcutta bis zum 27. April, Bombay 1. Mai. In Cabul hieß es, die Russen hätten beschlossen, die Einfuhr aller Waaren aus Indien in den von ihnen besetzten Theilen Turkestans zu verbieten. Der Emir von Cabul trifft Vorbereitungen zu kriegerischen Operationen im Gebiete von Herat. Die Sirdars im südlichen Turkestan sollen beschlossen haben, sich ihm zu unterwerfen.

Tagesneuigkeiten.

— (Ueberfahren.) Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Karl waren, wie die „Prager Ztg.“ berichtet, am letzten Donnerstag auf einem Spaziergange durch Prag Zeuge, wie das Kind einer Tagelöhnerin von einem Wagen, dessen Pferde schon geworden, überfahren wurde. Se. k. Hoheit folgten sogleich dem Kinde, das in einen nahen Laden geschafft wurde, gaben das eigene Taschentuch zum ersten Verbande und beauftragten den herbeigeeilten Arzt, das Kind auf Kosten des Herrn Erzherzogs zu heilen und über das Befinden des verwundeten neunjährigen Mädchens Sr. k. Hoheit nach Wien zu berichten.

— (Der Herr Minister Dr. Berger) ist, nachdem er am 20. d. M. von dem Kaiser in Abschiedsaudienz empfangen worden ist, Abends nach Reichenhall abgereist, kehrt indeß nach etwa 10 Tagen nochmals zurück, um sich sodann wieder auf bis jetzt unbestimmte Zeit zur Badecur dahin zu begeben.

— (Programm für die Eröffnung des neuen Opernhauses in Wien.) Die Direction des k. k. Hofoperntheaters macht bekannt, daß die Eröffnung des neuen Opernhauses an drei Abenden, Dienstag, den 25. Mai, Mittwoch, den 26. Mai, Sonnabend, den 29ten Mai, mit einer und derselben Aufführung — „Don Juan“ — nebst vorausgehendem Prolog — gefeiert werden wird.

— (Wehrpflichtige Eisenbahnbedienstete.) Die „De. Corr.“ meldet: Die österreichischen Bahnverwaltungen haben Beratungen über die Behandlung ihrer wehrpflichtigen Bediensteten gehalten, deren Resultat, dem Vernehmen nach, die Vereinbarung über höchst humane Bestimmungen war.

— (Suezcanal.) Wie man der „Tr. Ztg.“ aus Suez meldet, wird die feierliche Eröffnung des Suezcanals allerdings im October (wahrscheinlich am 16.) stattfinden, die regelmäßige Fahrbarkeit des letzteren für große Seeschiffe aber sich erst in einiger Zeit durchführen lassen. Die betreffenden ausgedehnten und schwierigen Arbeiten können unmöglich bis October vollendet sein.

Das Testament des Cardinals Paulik.

Die „Agr. Ztg.“ bringt aus dem Testamente des verstorbenen Agramer Erzbischofs folgende Auszüge: Das Testament ist zwei klein geschriebene Bögen stark und umfaßt 24 Punkte. Dem Capitel in Agram wurden 1000 fl., dem Capitel in Cazma und dem Capitel in Tyrnau (Graner Erzbd.) je 500 fl. und jedem Pfarrer des bischöflichen Patronats in Croatien und Bosnien für eine gefungene Messe 100 fl. vermacht. Von diesen 100 fl. entfällt die Hälfte auf den Pfarrer und die andere Hälfte auf den Lehrer und den Organisten. Auch jedes Franziskaner- und Kapuziner-Kloster der Agramer Erzdiöcese erhält 100 fl. für zwei Messen. Den verarmten Armen vermachte der Cardinal-Erzbischof in Agram 1000 fl., in Warasdin 500 fl., in Karlstadt 500, in Pozeza 400, in Kreuz und Kopreinitz je 300 fl. Diese Summen sind allsogleich durch den Stadtpfarrer zu vertheilen und zwar derart, daß Niemand weniger als 1 fl. und Niemand mehr als 20 fl. erhalte. Der Domkirche wurden die eigenen Kirchengewänder, das silberne erz. Kreuz und der silberne erzbischöfliche Stab nebst anderen silbernen Kirchengegenständen und dem erzbischöflichen Nachfolger ein künstlich gearbeiteter Bestuhl, ein Lieblingsgegenstand des Cardinals, hinterlassen. Alle Bücher kommen in die Metropolitan-Bibliothek. Die Geistlichen, die im erz. Hof und beim Consistorialrath im Dienste stehen, ebenso die Beamten und das Dienstpersonale erhalten den vollen Jahresgehalt.

Ferner erhielten: Das erzbischöfliche Seminar 6000 Gulden; die barmh. Brüder in Agram 2000 fl. mit der Verpflichtung, eine Messe zu lesen; das Frauenkloster in Warasdin, als Stiftungsfonds für Mädchen, 3000 fl.;

das Agramer Armeninstitut 5000 fl.; der landwirthschaftliche Verein und das Landesmusikinstitut in Agram je 500 fl.

Nach erfolgter Auszahlung dieser Legate soll die ganze Hinterlassenschaft verwerthet und in zwei Hälften getheilt werden, deren eine den Instituten und die andere den Erben zufällt.

Von der ersten Hälfte wird ein Drittel als Pensions- und Unterstützungsfonds für die landwirthschaftlichen Diener hinterlegt. Von den übrigen zwei Dritttheilen fällt ein Theil dem Fonds für dienstunfähige Geistliche, ein Theil der bischöflichen Casse für die Unterstützung armer Kirchen und der dritte Theil dem Kloster der barmherzigen Schwestern zu.

Das Testament trägt das Datum: Karlsbad in Böhmen, 1. September 1855.

Im Codicill, das vom Jahre 1866 herrührt, wurden der Domkirche 10.000 fl. vermacht; nach dem Wortlaute desselben erhält noch jeder Beamte der erz. Domänen, wenn ihn der Nachfolger nicht im Dienste behalten sollte, auf die Hand 1000 fl., die Livreebedienten 500 fl. und das übrige Dienstpersonale je 300 fl.

Locales.

— (Südbahn.) Dem Vernehmen nach ist der Abschluß des Uebereinkommens zwischen der Südbahn und der Staatsverwaltung, wonach die erstere die definitive Concession zum Baue und Betriebe der neuen Strecken St. Peter-Fiume und Villach-Franzensfeste erhält, für die nächsten Tage vorgezogen. Die Regierung theilt sich an der Ausführung der beiden Linien mit einem Betrage von 13 Millionen Gulden. Für die beiden Strecken wird ein Gesamtcapital von 50 Millionen Gulden beansprucht, das nur durch Emission von Obligationen beschafft wird. Die letzteren bilden eine neue, von den bisherigen lombardischen Prioritäten vollständig getrennte und auch äußerlich ganz verschiedene Gattung von Schuldbriefen, welche eine separate Staatsgarantie genießen. Die neuen, speciell für die genannten Strecken auszugebenden Obligationen werden nicht wie die anderen, für den französischen Markt berechneten Prioritäten dreiprocentig sein, sondern ganz analog den in neuester Zeit geschaffenen österreichischen Eisenbahn-Prioritäten auf 200 fl. ö. W. Silber mit fünf Percent in effectiver Valuta verzinslich lauten. — Wie das Eisenbahn-Centralblatt berichtet, hat der Erfinder der nach ihm benannten Bahn über den Mont-Cenis, John Fell in London, sich an das k. k. Handelsministerium mit der Bitte gewendet, das von ihm erfundene Central-Schienen-system auf österreichischen Gebirgsstrecken, insbesondere auf der Linie St. Peter-Fiume, welche bekanntlich vor kurzem den Gegenstand von Verhandlungen im Reichsrath bildete, in Anwendung zu bringen. Diesem Ansuchen konnte nicht entsprochen werden, weil einerseits die Linie St. Peter-Fiume keine so außerordentlichen Terrainschwierigkeiten bietet, daß eine von dem gewöhnlichen Bau-systeme abweichende Ausführung dieser Strecke, welche wesentlich bestimmt ist, einen integrierenden Bestandtheil großer und für den durchgehenden Verkehr geeigneter Eisenbahnlilien zu bilden, gerechtfertigt wäre, und weil andererseits noch keine befriedigenden Erfahrungen über das Fell'sche System vorliegen. Uebrigens hat das Handelsministerium seine Geneigtheit bekanntgegeben, insbesondere für den Bau der Arlbergbahn die Anwendung eines allen Anforderungen vollkommen entsprechenden Gebirgsbahn-systems in Erwägung zu ziehen. Zur Berichtigung und Prüfung der Fell'schen Eisenbahn über den Mont-Cenis ist übrigens von Seite des ungarischen Communications-Ministeriums eine aus Fachmännern, und zwar aus dem Oberinspector der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, Ludwig Becker, dem Oberinspector der österreichischen Staatsbahn, Paul Reinhard, und dem Director-Stellvertreter der Alföld-Bahn, Rudolph Paulus, bestehende Commission Ende März d. J. mit dem Auftrage entsendet worden, über die Resultate ihrer Erhebungen ein Gutachten zu erstatten.

Gemeinderathssitzung vom 21. Mai.

Anwesend 25 Mitglieder.

Bürgermeister Suppan eröffnet die Sitzung und erklärt, daß selbe erst heute abgehalten wurde aus dem Grunde, weil die Bau-section verhindert war, früher über die Schwimmschule ihren Bericht vorzulegen.

Dr. Kalkenegger als Referent der Rechts-section berichtet über die Vertheilung, Umschreibung und Zinsenzuweisung einer Grafschaft Auersperg'schen verlostten Unterhans-obligation und beantragt, die Zustimmung der Stadt Laibach der Bezirkshauptmannschaft Gottschee unter gewissen Modalitäten mitzutheilen. Wird angenommen.

Dr. v. Kalkenegger beantragt als Referent der genannten Section, wegen Schutzes der Böschungen am Gruber'schen Canal die wirksam fortgesetzte Handhabung der polizeilichen Maßregeln und die Ueberwachung dem Magistrat aufzutragen.

Bizebürgermeister Deschmann fragt, ob nicht auch betreffs der Gräben des Golouz die Aufmerksamkeit des Magistrates dahin zu lenken sei.

Dr. Schöppel gibt die Aufklärung, daß man Thal-sperrren angelegt habe, daher gegenwärtig keine Gefahr von Abrutschungen in dieser Hinsicht zu befürchten sei.

Dr. Kalkenegger meint, daß die Thal-sperrren einen integrierenden Theil des Canals bilden und daß sich daher der Schutz auch auf diese beziehe.

Der Antrag der Rechtssection wird angenommen. Dr. Schöppel referirt Namens der Finanzsection über die Finanzlage der Stadt.

In Ausführung des Beschlusses des Gemeinderathes vom 5. April 1869 habe die Finanzsection am 27. April d. eine Scontrirung der städtischen Cassen vorgenommen. Hierbei wurde

1. in der Stadtcasse eine Barschaft von 1768 fl. 42 1/2 kr. v. W. vorgefunden, mit Zuschlag der bereits erhobenen Zinskreuzer per 475 fl. 56 kr. eine Gesamtbarschaft von 2243 fl. 98 1/2 kr.

2. In den sonstigen Fonds oder Cassen befanden sich 9976 fl. 56 1/2 kr., worunter der Bürgerhospitalfond mit 4954 fl. 28 1/2 kr., und die Armenstiftungen mit 4171 fl. 33 kr. die hervorragendsten Posten bilden.

3. An Steuergeldern wurden vorgefunden 15.181 fl. 64 kr.

Es wird demnach von Seite der Finanzsection die städtische Cassengebarung als eine ordnungsmäßige bezeichnet.

Was die städtische Finanzlage anbelangt, so geben die erhobenen Daten irgend einer Besorgniß nicht Raum.

Von den für 1869 präliminirten Einnahmen per 109.000 fl. 45 kr. waren bis inkl. 22. April 1869 eingegangen 27.334 fl. 82 kr., und da mit Ende 1868 ein Cassarest per 2515 fl. 55 1/2 kr. verblieben war, betrug die Gesamteinnahme 29.850 fl. 57 1/2 kr.

Die Ausgaben belaufen sich bis 22. April l. J. auf 27.766 fl. 10 kr., darunter 3531 fl. 87 kr. für Bauperaturaturen, 863 fl. 62 kr. für Tivoli, 4334 fl. 91 kr. für Neubauten, und unvorhergesehene Auslagen mit 3266 fl. 98 kr.

Im Vergleiche mit dem Präliminare pro 1869 ergeben sich Ueberschreitungen desselben bei den Konservationen von Tivoli um 463 fl. 62 kr., und bei den unvorhergesehenen Auslagen um 2266 fl. 98 kr.; letztere Ueberschreitung erscheint gerechtfertigt durch die der Gemeinde durch richterliche Urtheile auferlegte Entschädigung für die Häuser Nr. 158 und 159.

Durch die genannten Ueberschreitungen wird jedoch der städtische Haushalt nicht gestört, denn es wurden auch erspart:

- 1. bei der Funktionsgebühr des Bürgermeisters 880 fl.
2. bei der Schneeschauflung (auf 2000 Gulden präliminirt) 1800 "
3. bei der Stadtbeleuchtung durch strenge Kontrolle 600 "
4. bei Conservirung der städtischen Gebäude 300 "
in Summa 3500 "

Wohin überragt die Ersparung die Ueberschreitung um 650 fl., hiezu noch der Ueberschuß aus dem Präliminare 1869 mit 2066 fl., so stehen demnach 2916 fl. für nicht präliminirte Ausgaben zur Disposition.

Für Neubauten sind bis jetzt verausgabt worden:

- 1. Die Februar-Rate der Radetzki-Brücke mit 3000 fl.
2. für eine Mauer hiebei 678 "
3. für den Landungsplatz an der Kasernbrücke 656 "
Zusammen 4344 fl.

Zu bezahlen kommen noch die zwei letzten Raten für die Radetzki-Brücke mit 5000 fl., daher vom präliminirten Betrage per 15.205 fl. noch 4971 fl. erübrigt werden; es ist auch noch eine Quaimauer bei der genannten Brücke mit 2916 fl. präliminirt, so daß also 7887 fl. für Neubauten noch erübrigt sind.

Durch die Spitalkostenfrage jedoch kommt die Stadt in die Zwangslage, dieses Geld hiezu zu verwenden und auf die Ausführung der Quaimauer für heuer zu verzichten.

Die Finanzsection empfiehlt dem Verwaltungsrath für Tivoli, auf größere Sparsamkeit zu dringen.

Der Gemeinderath nimmt den Bericht der Finanzsection zur Kenntniß.

Dr. Schöppel bestritt hierauf das Gesuch der hiesigen evangelischen Schule um eine Subvention, indem er beantragt, derselben wie alljährlich auch heuer 100 fl. zu bestimmen, was einstimmig angenommen wird.

Die Bausection beantragt hierauf durch den Referenten G.N. Bürger die Anschaffung eines Schiffes, die Verfertigung der Anschaffung von Feuerlöschrequisiten mit Rücksicht auf die bereits in Vorverhandlung stehende Errichtung einer städtischen Feuerwehr, sowie endlich, die Frage wegen Verlegung des Landungsplatzes unterhalb der Franzensbrücke der Polizei-section zu übermitteln, welche Anträge im Sinne der Bau-section erledigt werden. Nur bei dem letzten Punkte entspinnt sich eine kurze Debatte an welcher sich die G.N. Deschman, Schöppel, Bauer und Lafnit betheiligen.

Prof. Firlker führt das Referat der Bau-section und beantragt die Kreirung einer zweiten Schuldienststelle an der hiesigen Realschule mit der Verpflichtung seiner vorzüglichsten Verwendung als Laborant beim Professor der Chemie und mit einem Gehalte gleich dem des 1. Schuldieners, indem er die Nothwendigkeit eines solchen gründlich motivirt. Der Antrag wird einstimmig angenommen vorbehaltlich der Zustimmung auch des Landesauschusses, welcher bei der Besoldung von Schuldienern mit einer größeren Quote gesetzlich participirt. (Fortsetzung folgt.)

Der gestrige Turnerausflug nach Josefthal nahm einen Ausgang, der unsere neulich ausgesprochene Erwartung leider nicht rechtfertigte. Wir theilen vorläufig in Kürze das Thatsächliche mit. Kaum waren die Turner um 8 Uhr Früh auf dem Zantschberg angekommen, so versammelte sich eine Anzahl von ungefähr 60 durchgehends mit Knütteln bewaffneter Bauernburgen, welche die Auslieferung der Fahne verlangten. Man versuchte es, die Leute von ihrer Forderung mit Zureden abzubringen, und fast wäre es gelungen, wenn nicht Andere sie wieder in ihrem Vorhaben bekräftigt hätten. Es entwickelte sich plötzlich ein Handgemenge, in welchem den Turnern die Fahne entrisen und einer derselben am Kopfe schwer verwundet wurde. Auf dem Wege vom Berge herab wurden die Turner noch wiederholt attackirt und in kleine Trupps nach verschiedenen Richtungen zerstreut, bis sie sich endlich in Josefthal wieder sammelten.

Der Vorfall wurde nach Laibach telegraphirt und in Folge dessen eine Abtheilung Gendarmerie und Militär nach Josefthal entsendet, wo sich eine starke Anzahl Bauern zusammengerottet hatte, die Gäste bedrohte und der bewaffneten Macht Widerstand leistete; bei diesem Anlasse wurde ein Urlauber durch den Bajonettschlag eines Gendarmen getödtet. Endlich bewerkstelligten die Turner mit dem übrigen in Josefthal versammelten Publicum ihren Rückzug unter Escorte des Militärs.

Eine Fortsetzung fanden diese Scenen in der Stadt, wo um 8 Uhr Abends eine Schaar, die vom Tabor her gewohnten Rufe ausstößend, am Casino vorüberzog und zwei der ärgsten Schreier von Officieren festgenommen und auf's Rathhaus geführt wurden. Ein Haufe Gesindel folgte ihnen bis auf's Rathhaus, wo sich der Bürgergermeister befand, nach und rief ein drohendes Geschrei aus, wurde jedoch von der magistratlichen Polizeiwache ohne Widerstand zerstreut.

Nachts wurden verstärkte Patronillen entsendet, es fiel jedoch nichts weiteres vor. Schließlich fügen wir bei, daß gestern Nachmittag sich der Bezirkshauptmann von Littai mit Zuziehung von Militär nach Zantschberg begab und zwei von den an der Kauferei Betheiligten verhaftete.

Neueste Post.

Wien, 22. Mai. Der „Volksfreund“ theilt mit, der Bischof von Linz hätte vom Papste nur eine einfache Zuschrift erhalten, worin die Uebersetzung des Bischofs geteilt wird, daß dem weltlichen Gerichte nicht das Recht der Einschreitung in Strassachen gegen ihn zustehe. Die Erlassung eines päpstlichen Breves in dieser Angelegenheit sei unwahr.

Prag, 22. Mai. (N. Fr. Pr.) Die Commission

zur Zusammenstellung der Geschwornenliste hat ihre Arbeiten beendet. Die Deutschen zeigten eine große Nachgiebigkeit und acceptirten auf Antrag des Bürgermeisters den Entwurf des Sub-Comitès. Es enthält daher die Geschwornenliste 112 Deutsche und 268 Czechen.

Berlin, 22. Mai. (Reichstag.) In der Steuerdebatte hielt Graf Bismark eine Rede, in welcher er sich namentlich gegen die Ausföhrungen Bennigens und Beckers (Dortmund) wandte. Die Befürchtung eines Conflictes zwischen dem Reichstage und Landtage sei unbegründet, die Opposition scheine eine principielle zu sein, da keine Amendirungsversuche gemacht wurden. Man fordere Erparungen und sage nicht wo, man fordere eine zweijährige Dienstzeit, die dritthalbjährige Dienstzeit ist vorhanden und eine weitere Reducirung unmöglich. Das Ansehen der Staaten beruhe auf ihrer Macht und Selbständigkeit, das über sind alle einig. Er (Bismark) wäre zu sofortiger Einberufung des Landtages bereit; wenn aber der Landtag wieder die Mittel verweigerte, werde man ihm schwerlich zumuthen wollen, seine Stellung fortzuführen.

Telegraphische Wechselcourse vom 22. Mai. 5perc. Metalliques 61.40. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 61.40. — 5perc. National-Anlehen 69.65. — 1860er Staatsanlehen 100.10. — Bankactien 740. — Creditactien 285. — London 124.10. — Silber 121.35. — R. I. Ducaten 5.84 1/2.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Laibach, 22. Mai Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 3 Wagen mit Getreide, 6 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 30 Ctr., Stroh 23 Ctr. 68 Pfd.), 20 Wagen und 3 Schiffe (15 Klasten) mit Holz.

Durchschnitts-Preise. Table with columns for commodity (Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Halbfucht, Heiden, Hirse, Kukuruz, Erdäpfel, Linfen, Erbsen, Kijolen, Rindschmalz, Schweineschmalz, Speck), unit (Mtg., Pfd., Stück, Maß, Pfd., Pfund, Centner, Kfst.), and price (fl. kr.).

Angefommene Fremde.

Am 21. Mai. Stadt Wien. Die Herren: Stalzer, Handelsm., von Göttenbü- — Trampusch, Handelsm., von Gottschee. — Pipig, Bank-Gouverneur; Severinsky und Stine, Kaufm., von Wien. — Mutschlechner, von Innsbruck. — Henri Minoprio, Privatier, von Frankfurt. — Trautmann, Kaufm., von Kaufscha. — Sartori, Fabrikbesizersohn, von Steinbrück. — v. Bzofnaly und Gräfin Andraffy, von Letenye. Elefant. Die Herren: Donaric, Jurist, von Agram. — Dgünzger, Kaufm., von Zafaturn. — Zagar, von Presid. — Ansterg, von Linz. — Bantel, f. l. Rechnungsofficial, und Strivanek, Sänger, von Wien. — Meisel, Kaufm., von Alba. — Ambrosioni, Schiffsführer.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns for date (22. 5.), time (6 u., 10 u., 10 u.), barometer (325.13, 325.80, 326.49), wind (W. mäßig, SW. stark, W. schwach), and other weather observations.

Börsenbericht. Wien, 20. Mai. Die Coursverluste im gestrigen Abendgeschäfte wurden an der heutigen Börse zum größten Theil wieder eingebracht und stellten sich in Folge dessen die Preise der meisten Bank- und Industriepapiere auf die gestrige Mittagsnotiz, bei einigen sogar etwas höher. Wechsel auf fremde Plätze zogen etwas an. Staatspapiere waren begehrt.

Large financial table with columns for category (A. Allgemeine Staatsschuld, B. Grundentlastungs-Obligationen, C. Actien von Bankinstituten, D. Actien von Transportunternehmungen, E. Pfandbriefe, F. Prioritätsobligationen), description, and price in Gold and Baare.